

Laufzeit: 01.01.2025 - 31.12.2025

AVE ab .....

BAZ Nr. ....vom .....

# GEHALTSTARIFVERTRAG

## für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg

vom 11. November 2024,  
gültig ab 1. Januar 2025

Zwischen dem

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Baden-Württemberg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender **Gehaltstarifvertrag** geschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt

**räumlich:** für das Land Baden-Württemberg

**fachlich:** für alle Betriebe die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.

**persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten die keine Dienstleistungen für Dritte erbringen sowie Auszubildende.

**Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.**

## § 2 Gehaltsgruppen

Für die Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsgruppen ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

### Gehaltsgruppe I:

Angestellte mit verantwortlichen Arbeiten, für die eine abgeschlossene und tätigkeitsbezogene Berufsausbildung oder gleichwertige Berufskennntnisse erforderlich sind.

Beispiele: Sachbearbeitung in den Abteilungen Personal, Rechnungswesen, Vertrieb, Marketing, Technik, Einkauf etc., Büroarbeiten mit erhöhten Anforderungen, verantwortliche Tätigkeiten in den Bereichen Ausbildung, Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle etc.

### Gehaltsgruppe II:

Angestellte mit verantwortlichen und selbstständigen Arbeiten, für die eine abgeschlossene und tätigkeitsbezogene Berufsausbildung oder gleichwertige Berufskennntnisse erforderlich sind und Angestellte mit Führungsverantwortung gegenüber Angestellten der Gehaltsgruppe I (oder gewerblich Beschäftigten aus mehreren Kundeneinsatzbereichen).

Beispiele: Vorgesetzte gegenüber Angestellten der Gehaltsgruppe I, Supervisor/-in, Einsatzleiter/in etc.

## § 3 Gehälter

ab 01.01.2025

### Gehaltsgruppe I

Bruttogehalt pro Monat 3.466,25 €

### Gehaltsgruppe II

Bruttogehalt pro Monat 4.256,40 €

## **§ 4 Ausbildungsvergütung (kaufmännisch)**

**Die Vergütung beträgt ab 01.01.2025**

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1.176,00 € |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.284,00 € |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.399,00 € |

Auszubildende können auf den 382,96 € übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.

Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung den Auszubildenden zugegangen ist.

## **§ 5 Besitzstandswahrung**

Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse werden durch das In-Kraft-Treten dieses Vertrages nicht berührt.

## **§ 6 Ausschlussfrist**

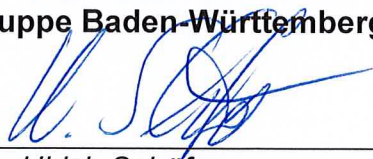
1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Angestellten oder Auszubildenden jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht worden sind. Die Zusendung der Entgeltabrechnung kann an die letzte von den Angestellten oder Auszubildenden angegebene Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Geltendmachen von Ansprüchen ausgeschlossen.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristverlauf gerichtlich geltend gemacht wird (§ 4 Ziff. 4 Tarifvertragsgesetz).
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch der Angestellten oder Auszubildenden auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche der Angestellten oder Auszubildenden unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

## § 7 Schlussbestimmung

1. Dieser Tarifvertrag vom 11.11.2024 tritt mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.
2. Der Gehaltstarifvertrag vom 11.11.2024, gültig mit Wirkung ab 01.01.2025, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Mannheim, den 11. November 2024

**BDSW**  
**Bundesverband der Sicherheitswirtschaft**  
**Landesgruppe Baden-Württemberg**

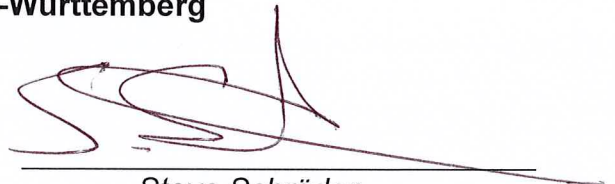


*Ulrich Schäfer*  
Landesgruppenvorsitzender

**ver.di**  
**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**  
**Landesbezirk Baden-Württemberg**



*Hanna Binder*  
Stellvertretende Landesbezirksleiterin



*Steve Schröder*  
Gewerkschaftssekretär